

Richtlinie zur Qualitätssicherung und Qualitätsplanung von Zulieferungen an die Unternehmen der HARTING Technologiegruppe (QR)

1. Geltungsbereich / Zweck

- (1) Position und Geltung von HARTING auf dem Weltmarkt werden durch die Qualität unserer Produkte entscheidend mitbestimmt. Die Leistungen der Lieferanten haben unmittelbaren Einfluss auf Produkte von HARTING. Dieses Dokument soll dazu beitragen, eine gemeinsame Qualitätsstrategie umzusetzen, um damit reibungslose Abläufe zwischen Lieferanten und HARTING sicherzustellen und Kosten zu minimieren. Der Lieferant ist als Partner für die Qualität seiner Produkte verantwortlich.
- (2) Nach erstmaliger Einbeziehung, die regelmäßig über die Akzeptanz im Rahmen der Lieferantenqualifizierung und/oder über die Bestätigung einer Bestellung durch HARTING unter Verweis auf diese QR erfolgt, gelten die Regelungen dieser QR für die wiederholte Belieferung von HARTING mit Produkten, gleichgültig ob diese Bestandteil eines HARTING Produkts werden (direkte Materialien) oder von HARTING als Produkt weiter gehandelt werden (Handelswaren).
- (3) Für die Anbahnung und Pflege der Lieferantenkontakte ist der HARTING Einkauf verantwortlich. Für Anbieter und Lieferanten ist er Ansprechpartner und Koordinator. Kann der Lieferant eine oder mehrere Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, hat er dies dem HARTING-Einkauf schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant erhält dann vom HARTING-Einkauf Aussagen zur weiteren Vorgehensweise; insbesondere sind Abweichungen von dieser QR mit dem zuständigen Ansprechpartner im HARTING Einkauf schriftlich zu vereinbaren.

2. Qualitätsziele, QM – System

- (1) Im Rahmen der Qualitätsplanung ist es Verpflichtung des Lieferanten, eine „Null-Fehler-Strategie“ zu entwickeln und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um das Qualitätsziel „Null-Fehler“ zu erreichen. Für alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der geforderten Qualität ist grundsätzlich der Lieferant verantwortlich.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagement System (QM- System) einzuführen, aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dieses QM -System sollte nach DIN EN ISO 9000 ff ausgerichtet sein, ergänzt durch die Forderungen dieser Richtlinie. Weitergehende Forderungen an das QM- System, wie VDA 6.1, IRIS (ISO/TS 22163), IATF 16949, usw. werden mit den Lieferanten gesondert vereinbart. Soweit anwendbar, sind die Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes zu beachten.
- (3) Der Lieferant gestattet HARTING, den in ihrem Auftrag handelnden Zertifizierungsunternehmen und seinen Kunden nach vorheriger angemessener Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten entsprechende Qualitätsaudits, insbesondere zu Qualität (QM), Umweltmanagement (UM) oder Arbeitsschutzmanagement (AMS) - Audits beim Lieferanten durchzuführen und gewährt insoweit Zutritt zu seinen Betriebsstätten und Einsicht in alle Unterlagen. Die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen darf verweigert werden.

3. Q-Planung und Produktfreigabe

(1) Der Lieferant führt eine angemessene Qualitätsplanung unter Berücksichtigung der Null-Fehlerforderung und Fehlervermeidung durch. Er wendet Methoden zur Risikoabschätzung an wie z.B. FMEA. (siehe VDA Band 4).

(2) Soweit der Lieferant Produkte fertigt, auf deren Spezifikation er sich vorher mit HARTING geeinigt hat bzw. die von HARTING vorgegeben wurden (Zeichnungsteile), hat er nach einer Anfrage von HARTING zunächst eine umfassende Herstellbarkeitsbewertung durchzuführen und mit der Abgabe des Angebots vorzustellen. Aspekte der Kostenminimierung und Vereinfachung sowie der schonende Einsatz von Ressourcen und die Entsorgung sind zu berücksichtigen. HARTING kann in seiner Anfrage die Verwendung des HARTING- Formblatt „Herstellbarkeitsanalyse“ <https://www.harting.com/sites/default/files/2018-10/Herstellbarkeitsanalyse.pdf> fordern. Besteht bereits eine dauerhafte Lieferbeziehung über Zeichnungsteile so genügt dazu der bloße Hinweis auf die Verwendung des Formblatts in der Anfrage.

(3) Die Aufnahme von Serienlieferungen, unabhängig davon, ob es sich um Zeichnungsteile oder Norm-/ Katalogteile handelt, darf erst nach einer schriftlichen Produktionsprozess- und Produktfreigabe („PPF“) erfolgen (auch EMPB, Erstmusterfreigabe). Die Freigabe wird durch den HARTING – Einkauf erteilt. Der Lieferant führt eine PPF-Bemusterung nach den Regeln im Dokument „PPF-Freigabe/approval“ https://www.harting.com/sites/default/files/2018-05/supplier-information_DE_EN.xls durch, welches Ihnen auf Anfrage zugesandt wird. Die Standardvorlagestufe ist zu verwenden. Abweichungen zu dieser Regel sind mit dem HARTING Einkauf zu klären.

(4) Für die Prozessfähigkeit und die Fehlerrate gelten folgende, nachweisbaren Mindestanforderungen:

- Cpk – Index $\geq 1,33$
- Cmk – Index $\geq 1,67$

Werden diese Anforderungen nicht erreicht oder wird der Prozess als nicht beherrscht eingestuft, führt der Lieferant auf eigene Kosten unverzüglich geeignete Maßnahmen durch, um die vereinbarten Mindestanforderungen zu erfüllen. Für die zur Prüfung verwendeten Messmittel ist die Prüffähigkeit auf Anfrage nachzuweisen. Die Kosten eines Requalifizierungsaudits von HARTING sind ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet HARTING unverzüglich - soweit möglich vor Vornahme – über eine irgendwie relevante Änderung direkter Materialien oder des Qualitätsmanagement Systems mindestens in Textform zu unterrichten. Er hat dabei insbesondere mitzuteilen, welche Änderungen er im Hinblick auf die Konstruktion, die Herstellung oder die Testmethoden für die Produkte plant. Derartige Informationen beziehen sich mindestens auf den Einsatz von Materialien, Spezifikationen, Daten etc. Soweit der Lieferant Zeichnungsteile liefert, ist vor jeder Änderung, die Genehmigung von HARTING wenigstens in Textform einzuholen.

4. Aufzeichnungen, Aufbewahrungsfristen

Qualitätsaufzeichnungen sind für die gesamte Produktionsdauer der von HARTING bezogenen Produkte vom Lieferanten durchzuführen sowie für einen Zeitraum bis zu 15 Kalenderjahren nach letztmaliger Belieferung vom Lieferanten als Nachweis zur Erfüllung der Qualitätsforderungen aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Dies betrifft insbesondere Freigabeprüfungen und prozessbegleitende Qualitätsaufzeichnungen.

5. Verpackung, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit

- (1) Während des gesamten Produktionsprozesses vom Wareneingang bis zum Versand sind die Teile bzw. Materialien so zu handhaben und zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung oder Vermischung von Teilen / Materialien ausgeschlossen ist. Für eventuell auftretende Beanstandungsfälle ist ein zweckdienliches Rückverfolgungssystem zu installieren, das auch eine Eingrenzung auf ein(e) Fertigungscharge / Lieferlos gestattet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Information an HARTING die Kennzeichnung seiner Produkte zu ändern.
- (2) Das Produkt ist vom Lieferanten vor Auslieferung fach- und sachgerecht zu behandeln und so zu verpacken, dass ein ausreichender Schutz gegen Verschmutzung, Korrosion, Umwelteinflüsse sowie gegen mechanische Beschädigungen gegeben ist. Der Lieferant führt eine Kennzeichnung der Lieferung und der Verpackungseinheiten (VE) durch, so dass eine Identifikation der Produkte, der Menge und der HARTING- Bestellung jederzeit möglich ist.

6. Lieferleistung, Notfallplanung, Reportingpflichten bei Mängelanzeigen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Stückzahlen zum vereinbarten Termin zu liefern, also eine 100% Erfüllung der Lieferleistung zu erreichen. Zur Sicherstellung der Belieferung, auch unter dem Einfluss von Störungen, erstellt der Lieferant einen Notfallplan und übergibt diesen auf Anforderung an HARTING. Vorhersehbare oder aufgetretene Störungen im Lieferprozess meldet der Lieferant unverzüglich an HARTING.
- (2) Bei Abweichungen von vereinbarten Produkteigenschaften ist grundsätzlich vor Auslieferung eine schriftliche Lieferfreigabe durch HARTING einzuholen. Sind bereits Produkte ausgeliefert, die von der Abweichung betroffen sein könnten, hat der Lieferant HARTING sofort mindestens in Textform zu informieren. Das weitere Vorgehen wird dann von HARTING festgelegt.
- (3) Die Wareneingangskontrollen von HARTING richten sich nach Ziffer 5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von HARTING.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, nach Eingang einer Mängelanzeige hierzu unverzüglich Stellung in Form eines 3-D-Reports zu nehmen. Sodann ist innerhalb von HARTING zu setzender angemessener Frist ein 8-D-Report nach der 8-D Reportrichtlinie zu übersenden.

7. Mitgeltende Unterlagen

- (1) Bei Widersprüchen der Regelungen dieser QR und anderen anwendbaren vertraglichen Grundlagen, gilt Folgendes:
 - Sofern eine einzelvertragliche Regelung (Rahmen-Einkaufsvertrag, Qualitätssicherungsvereinbarung, Kaufvertrag, Spezifikationen, usw.) vorliegt, gilt die einzelvertragliche Regelung vorrangig zu dieser Richtlinie.
 - Sofern eine Lieferung auf Grundlage der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der HARTING Technologiegruppe erfolgt, gelten diese bei Widersprüchen vorrangig zu dieser Richtlinie.
- (2) Über weitere Lieferantenprozesse informiert HARTING auf der Internetseite www.harting.com und dort unter der Rubrik „Service“ und „Lieferant bei HARTING“ und „Lieferanteninformationen“ (<https://www.harting.com/DE/de/unternehmen/allgemeine-lieferanteninformationen>). Auf Wunsch sendet HARTING diese Informationen auch gerne zu.